

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 42/10 B

L 3 R 81/09 (Thüringer LSG)
S 19 R 4266/08 (SG Gotha)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das Begehren der Klägerin, die Höhe ihrer Witwenrente infolge des Umzugs in das Beitrittsgebiet nicht zu mindern, hatte keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Gotha vom 18.12.2008; Urteil des Thüringer Landessozialgericht vom 28.10.2009*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Rechtsprechungsabweichung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin misst eine grundsätzliche Bedeutung der Frage bei,
- 8 "ob es zulässig ist, allein auf Grund der Ausübung der Freizügigkeit einen höheren Anrechnungsbetrag hinnehmen zu müssen."
- 9 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt hat, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (*vgl BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*).
- 10 Jedenfalls hat sie es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ausreichend darzutun. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich nicht nur auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vortragen, dass zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, woraus sich die Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Hieran fehlt es.
- 11 Insbesondere setzt sich die Klägerin in nicht ausreichender Weise mit der – im angefochtenen Urteil zitierten Rechtsprechung des BVerfG (*Urteil vom 14.3.2000 - 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96 - SozR 3-3100 § 84a Nr 3*) und des BSG (*Urteil vom 19.10.2000 - B 8 KN 8/99 R - SozR 3-2600 § 228a Nr 1*) zu der aufgeworfenen Problematik auseinander. Die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert es, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG, Beschluss vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B*). Hierfür hätte die Klägerin auf die vorhandene Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Allein der Hinweis, "dass die Beklagte bei Rentnern, die in das EU-Ausland verziehen, keine Kürzung der Hinterbliebenenrente vornimmt, da die Freibeträge dort wie in den alten Bundesländern gerechnet werden", reicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der



Rechtssache im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus. Zusätzlich fehlt es an ausreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte die Klägerin aufzeigen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die mit der Beschwerde angesprochene Problematik entschieden werden muss.

- 12 Des Weiteren hat die Klägerin eine Divergenz nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchststrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN und BSG SozR 1500 § 160a Nr 54 S 71 f*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Zwar behauptet die Klägerin, das LSG weiche von der Entscheidung des BVerfG vom 14.3.2000 (*1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96 - SozR 3-3100 § 84a Nr 3*) ab. Die Klägerin hat jedoch keinen eigenen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG benannt, mit dem dieses dem BVerfG widersprochen haben könnte. Insbesondere legt sie nicht schlüssig dar, worin eine Divergenz bestehen könnte, wenn die Entscheidung des BVerfG zu § 31 Abs 1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz ergangen ist, der in dieser Entscheidung zur Überprüfung gestellte Sachverhalt jedoch mit dem - aus dem Urteil des LSG ersichtlichen - Sachverhalt, die Klägerin betreffend, nicht vergleichbar ist.
- 14 Eine Divergenz ist auch nicht schlüssig dargelegt, soweit die Klägerin geltend macht, das LSG weiche von den Entscheidungen des BSG vom 19.10.2000 (*B 8 KN 8/99 R - SozR 3-2600 § 228a Nr 1*) ab. Auch insofern fehlt es an der Benennung eines oder mehrerer eigener Rechtssätze des LSG. Die Klägerin geht auch nicht darauf ein, warum es sich bei den behaupteten



Abweichungen des Berufungsgerichts nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener abstrakter Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).

- 15 Soweit die Klägerin schließlich eine vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils rügt, verkennt sie, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vorneherein nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

